

91 Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1984

Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über
die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für
Sondernutzungen an Landesstraßen und von
Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem
Straßen- und Wegegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vom 7. Dezember 1984 ([Fn1](#))

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) ([Fn2](#)) des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306) ([Fn3](#)) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) ([Fn4](#)) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe am 7. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren

Für Sondernutzungen an Landesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren, für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundsätze für Sondernutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1). Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach (Anlage 1)

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3 Bemessungsgrundsätze für Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheids wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 vom Hundert der nach Anlage 1 festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 40 Deutsche Mark erhoben.

(2) Für alle anderen Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe als Straßenbaubehörde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage 2), mindestens aber in Höhe von 40 Deutsche Mark erhoben.

(3) Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 20 Deutsche Mark.

(4) Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Straßenbaubehörde festgesetzt. In den Fällen der §§ 20 Abs. 3, 21 und 25 Abs. 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen können Sondernutzungsgebühren durch Bescheide anderer Behörden festgesetzt werden.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren sind

1. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Schuldner der Verwaltungsgebühren ist

1. der Antragsteller,
2. der durch den Verwaltungsakt Begünstigte.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 7

Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. das Land Nordrhein-Westfalen,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.

(2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 8

Stundung und Erlaß

Stundung und Erlaß der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 50 Deutsche Mark werden nicht erstattet.

§ 10

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) ([Fn5](#))

§ 11

Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Sondernutzungsgebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung auch rückwirkend erhoben werden. Bei unbefugter Sondernutzung können Sondernutzungsgebühren ebenfalls rückwirkend erhoben werden.

(2) Soweit wiederkehrende Gebühren von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Satzung abweichen, können sie angepaßt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Januar 1985

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Anlage 1

- Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren -

zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes

Nordrhein-Westfalen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstig
		DM	DM
1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten		
1.1	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	-	-
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	-	100,- einmalig
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung	100,- bis 1000,-	-
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,	200,-	-
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt	400,-	
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr - dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		-
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.31	höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung		
2.311	auf Dauer	100,- bis 500,-	-
2.312	vorübergehend	-	50,- bis 100,- monatlich
2.32	höhenfrei		
2.321	auf Dauer	100,-	-
2.322	vorübergehend	-	50,- monatlich
2.4	Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl.		
2.41	auf Dauer	100,-	-
2.42	vorübergehend	-	50,- monatlich
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	100,-	-
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene m	1,-	-
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene m nicht mehr als insgesamt	2,-	-

3.2	Gleise		
	je angefangene m	1,-	-
3.3	Obusleitungen, einschl. der Masten	-	-
3.4	Auslagen der Straßenbeleuchtung	-	-
4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfoften, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
4.1	Schilder (einschl. Pfoften)		
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	-	-
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	-	-
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbl. Werbeschilder und Transparente)		
4.131	auf Dauer	20,-	-
4.132	vorübergehend	-	-
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
4.141	auf Dauer	100,-	-
4.142	vorübergehend	-	10,- je Woche
4.2	Wartehallen	-	-
4.3	Milchbänke	-	-
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	50,-	-
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		
	von 1 Woche bis 2 Monate	-	25,-
	für jeden weiteren Monat	-	15,-
5	Besondere Veranstaltungen (§ 29 StvO), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		
	je Veranstaltung	-	250,- je Tag

Anlage 2

- Gebührentarif der Verwaltungsgebühren -

zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs. 6, 37b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW (z. B. für Hochbauten, Werbeanlagen)	40,- bis 500,-
	und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,- DM Rohbausumme	1,-
	mindestens jedoch	40,-
2	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Landesstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW	40,- bis 500,-

und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,- DM Rohbausumme	1, -
mindestens jedoch	40, -

Fn1 GV. NW. 1985 S. 2.

Fn2 SGV. NW. 2022.

Fn3 SGV. NW. 91.

Fn4 SGV. NW. 610.

Fn5 SGV. NW. 2010..